

SATZUNG des Vereins **Markengrund e. V., Bielefeld**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: **Markengrund e. V.**
 - Sitz des Vereines: 33670 Bielefeld, z. Zt. Postfach 111013.
 - Er muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss Hausbesitzern im Markengrundgebiet. Den Mitgliedern ist die Erholung, Freizeitgestaltung und Pflege des Waldes im Grundstücksbereich zu ermöglichen. Bestehende Anlagen sind möglichst zu erhalten, dazu gehören auch die Wege vor den Grundstücken.
- 2) Dem Verein obliegt es, die Mitglieder zu beraten, zu betreuen und die Gemeinschaft zu pflegen.
- 3) Ferner ist der Verein berechtigt, für die Belange der Mitglieder bei den jeweiligen Ämtern im Rahmen seiner Möglichkeiten einzutreten
- 4) Die juristische Vertretung wird jeweils durch einen Anwalt vorgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Persönliches Mitglied kann werden, wer im Markengrundgebiet ein Haus besitzt und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
- 3) Fördernde Mitglieder können Personen sein, die im Besitz eines Hauses waren oder den Besitz anstreben. Außerdem können gewerbliche Unternehmen, juristische Personen und Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern, die Mitgliedschaft erhalten.
- 4) Über den Aufnahmeantrag eines persönlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt ab dem 01. Januar des lfd. Kalenderjahres oder zum 01. Juli des lfd. Kalenderjahres.
- 5) Über den Aufnahmeantrag eines fördernden Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Eintritt erfolgt ab dem 01. Januar des lfd. Kalenderjahres oder ab dem 01. Juli des lfd. Kalenderjahres.
- 6) Durch Übersendung der Mitgliedsbestätigung und der Satzung gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Im Falle einer Ablehnung muss dieses schriftlich dem Bewerber mitgeteilt werden.

- 7) Im Falle der Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 8) Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Vereinsbeitrag befreit. In der Mitgliederversammlung wird über den Antrag durch einfache Mehrheit abgestimmt.
- 9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sofort.
- 10) Der Austritt der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes; er wird zum 31.12. des lfd. Kalenderjahres wirksam und muss ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 11) Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden.
- 12) Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe kann das Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, mit einfacher Mehrheit, und setzt auch den Zeitpunkt der Ausschließung fest.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die persönlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Sie haben das Recht, im Rahmen der Satzung (§ 7 Abs. 5) Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Sie haben das Recht, alle Vorteile der Satzung in Anspruch zu nehmen und auch die Pflicht, sich an diese Satzung zu halten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Das fördernde Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Rat und Beistand durch den Verein und kann alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 5) Das fördernde Mitglied kann sich durch einen seiner Angehörigen vertreten lassen. Er hat das Recht, im Rahmen der Satzung durch den von ihm beauftragten Angehörigen Anträge an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- 6) Im übrigen gilt auch der § 4 Abs. 3 für die fördernden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Das persönliche Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Das fördernde Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach den Richtlinien des erweiterten Vorstandes (Geschäftsordnung) im Einzelfall vereinbart wird.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- 2.) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 3.) Kassen- und Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr (Geschäftsjahr). Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mit der Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zur Beschlussfassung beauftragt oder zuständig ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassen- und Rechnungsberichtes, der Berichte der Kassen- und Rechnungsprüfer und der Tätigkeitsberichte
 - b) Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben: Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen.
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 2 u. 6)
 - e) Wahl von Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand (§ 9)
 - f) Wahl von zwei Mitgliedern (siehe § 6 Abs. 3) als Kassen- und Rechnungsprüfer, die unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Vereinskasse, die Belege, die Buchführung und die Rechnungen des Jahres prüfen und hierüber zu berichten haben.
 - g) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
 - h) Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 9)
 - i) Auflösung des Vereins (§ 12)

- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage nach der Einberufung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- 7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen dann das Los entscheidet.
- 8) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der erschienen Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- 9) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 10) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind der nächsten Versammlung vorzulegen und gelten als genehmigt, wenn die Versammlung zustimmt.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern ist unstatthaft.
- 3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch seinen Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassierer im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist auch der jeweilige erste Vorsitzende des Vereins Markengrund e.V., welcher alleine berechtigt ist, Anmeldungen im Vereinsregister vorzunehmen.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf **vier Jahre**. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Vorsitzenden bis zur Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter zu bestellen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- 6) Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern, deren Anzahl nicht mehr als drei betragen darf. Die Vereinigung von zwei Ämtern des erweiterten Vorstandes in einer Person ist unstatthaft. Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Vergütung

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Den Vorstandsmitgliedern kann in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung, den Kassen- und Rechnungsprüfern sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes neben verauslagten Fahrtkosten ein Tagegeld bewilligt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Wird die Auflösung auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 2) Über das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 10).

19.02.2011

(Ursula Hennemann)	(Hansdieter Apel)	(Willi Leisner)	(Thomas Brenscheidt)
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Kassierer	Schriftführer